

# **Hauptsatzung** der Gemeinde **Mark Landin**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.01.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Mark Landin.
- (2) Die Gemeinde ist amtsangehörig; sie gehört dem Amt Oder - Welse an.

## **§ 2**

### **Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Landin: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Landin, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - b) Grünow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grünow, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - c) Schönermark: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönermark in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In dem Ortsteil Grünow der Gemeinde Mark Landin besteht ein Ortsbeirat, der nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt wurde. Der Ortsbeirat Grünow wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
- (3) Für den Ortsteil Landin ist ein Ortsbeirat nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg zu wählen. Der Ortsbeirat Landin wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
- (4) Für den Ortsteil Schönermark ist ein Ortsbeirat entsprechend der Gemeindeordnung in der Bürgerversammlung nach folgenden Vorschriften zu wählen:
  - a) Die Ladung zur Bürgerversammlung und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt durch Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung nach § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung.

- b) An der Wahl können nur die Bürger teilnehmen, die in dem Ortsteil nach den §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigung wird am Abend der Bürgerversammlung anhand der Angaben im Personalausweis geprüft.  
Bürger, die i.S.d. § 10 BbgKWahlG ihren ersten Wohnsitz nicht am Ort der Nebenwohnung haben können bis zum Tag vor der Bürgerversammlung bei der Meldebehörde des Amtes Oder-Welse zu den Öffnungszeiten erklären, dass sie am Ort der Nebenwohnung im Ortsteil ihren Hauptwohnsitz haben.
- c) Kandidaten, die sich für die Wahl zum Ortsbeirat, der aus drei Sitzen besteht, zur Verfügung stellen, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ihre Kandidatur formlos, aber schriftlich erklären. Die Erklärung ist bis zu diesem Termin beim Amtsdirektor einzureichen. Unterstützungsunterschriften müssen nicht beigebracht werden.
- d) Die Bürgerversammlung wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister geleitet.
- e) Durch den Versammlungsleiter werden aus den Reihen der anwesenden wahlberechtigten Personen Mitglieder für den Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses benannt.
- f) Die Wahl zum Ortsbeirat kann durchgeführt werden, wenn mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger des Ortsteils anwesend sind. Zur Ermittlung dieser Größe wird durch die Meldebehörde am Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr die Anzahl der wahlberechtigten Personen festgestellt und beurkundet.
- g) Die Wahl zum Ortsbeirat ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn alle anwesenden wahlberechtigten Bürger einstimmig eine nicht geheime Wahl beschließen.
- h) Jeder Wähler hat drei Stimmen, soweit mindestens drei Kandidaten zur Verfügung stehen. Stehen nur zwei Kandidaten zur Verfügung, vermindert sich für jeden Wähler die Anzahl der Stimmen auf Zwei.  
Der Wähler kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Eine Kumulierung von Stimmen auf Wähler ist nicht zulässig. Er kann aber auch weniger als drei Stimmen vergeben, in diesem Fall wird die nicht abgegebene Stimme als ungültige Stimme gezählt.
- i) Gewählt sind die drei Bewerber oder zwei Bewerber, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen müssen mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Wahlberechtigten entsprechen. Erreicht von den drei Bewerbern mit den meisten Stimmen ein Bewerber diese Mindestanzahl von Stimmen nicht, werden nur zwei Sitze des Ortsbeirates besetzt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ehrenamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.
- j) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Gültigkeit und eine etwaige sofortige Wiederholung der Wahl.

Der Ortsbeirat Schönermark wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.

### § 3 Wappen und Flagge

Die Gemeinde führt das Wappen und die Flagge der ehemals selbständigen Gemeinde Schönermark.

**§ 4**  
**Unterrichtung der Einwohner,**  
**Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder - Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen bzw. 30 Minuten vor Sitzungsbeginn beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde bzw. beim Ortsbürgermeister des Ortsteils im Sitzungsraum der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates.

**§ 5**  
**Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften vor, sofern der Wert 1.000 € übersteigt und nach § 35 Abs. 2 Ziff. 21 GO den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 2.500 € im Einzelfall übersteigt .  
Dies gilt nicht wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 6**  
**Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung**

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 3 GO die Einvernehmensklärung zur Vergabe von Aufträgen, soweit diese den Wert von 25.000 € im Einzelfall übersteigen zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.

**§ 7**  
**Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und der Mitglieder des Ortsbeirates**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Ortsbeirates, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. dem Ortsbürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter oder jedes Mitglied des Ortsbeirates kann an den Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Ortsbeirates die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbürgermeister als Vorsitzendem des Ortsbeirates

mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Vorsitzenden des Ortsbeirates innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

## **§ 8**

### **Ehrenamtlicher Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.

## **§ 9**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse einzelner es erfordern:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten
  - c) Vergaben,
  - d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
  - e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - f) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung kann entsprechend § 50 Abs. 1 GO ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie legt die Zahl der Sitze in dem jeweiligen Ausschuss fest.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden soweit Fraktionen gebildet wurden, diesen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer Sitze in der Gemeindevertretung zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 11 Ortsbeiräte**

- (1) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung , Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplanes
- (4) Die Ortsbeiräte können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (5) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen und Friedhöfen, in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO von Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse einzelner es erfordern.

## § 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“ bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige und ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sind, erfolgen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde:

Ortsteil Grünow:	Dorfstraße (Ecke Dorfstraße/ Schönermarker Straße)
Ortsteil Landin:	Schlossstraße (vor der Kita in Hohenlandin)
Ortsteil Schönermark:	Am Dorfanger (am ehemaligen Pumpenhaus)

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der

Aushangfrist bewirkt.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erfolgt durch Aushang in den im Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage (Aushangfrist) vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushanges wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

In besonders dringenden Fällen kann die Aushangfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### **§ 13 Gemeindebedienstete**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 73 GO auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; das Gleiche gilt für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 02.02.2004

Amtsdirektor  
Detlef Krause

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der am 22.01.2004 beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wird hiermit angeordnet.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203)) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pinnow, den 02.02.2004

Amtsdirktor  
Detlef Krause